

## Satzung

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Verbundschule Hille e. V.**

#### §1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Verbundschule Hille e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hille. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden.

#### §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Förderung der Schulgemeinschaft
- b) Förderung der schulischen Belange (z. B. Sport, Spiel, Darstellen und Gestalten, Schulorchester, Schülerbücherei)
- c) Hilfe bei Schul-, Klassen- und Studienfahrten
- d) Förderung des Schüleraustausches
- e) Unterstützung von förderungswürdigen Schülern
- f) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsituation

#### §3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Die Aufgaben des Schulträgers, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz werden vom Verein nicht berührt.

#### §6

Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern der Schule an und will auch dafür werben, dass sich sonstige Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

#### §7

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Sie erlischt, wenn einer der nachfolgend genannten Punkte zutrifft.

- a) Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Beitragsrückstände, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen

#### §8

Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag € 15,00 pro Mitglied und Jahr. Die Beitragsleistung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich bis zum 15. Mai eines Jahres. Spenden können jederzeit geleistet werden.

#### §9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### §10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden

- a) auf Verlangen des Vorstandes oder
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Sie soll wenigstens einmal im Jahr einberufen werden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

#### §11

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Änderung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins
- d) sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- e) Entlastung des Vorstandes

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen. Sie bestimmt den Kassenprüfer.

## §12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## §13

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Beirat als Vertreter der Elternschaft, einem Beirat als Vertreter des Lehrerkollegiums und einem Beirat als Vertreter der SV, wenn die Schule die 9. Jahrgangsstufe erreicht hat. Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit wird durch den Schriftführer wahrgenommen. Der Beirat als Vertreter der Elternschaft wird von der Schulpflegschaft, der Beirat als Vertreter des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz und der Beirat als Vertreter der SV wird vom Schülerrat bestimmt. Dem Vorstand gehören der amtierende Leiter der Schule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

#### §14

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt jährlich den Arbeits- und Kassenbericht heraus. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über Anforderungen an das Vereinsvermögen und wacht darüber, dass das Vereinsvermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird.

In dringenden Einzelfällen kann über Ausgaben bis € 50,00 der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister alleine entscheiden.

In dringenden Einzelfällen können über Ausgaben bis € 200,00 zwei Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des §26 BGB) entscheiden.

In dringenden Einzelfällen kann über Ausgaben bis € 1000,00 der Vorstand gemeinsam (Vorstand im Sinne des §26 BGB) entscheiden.

In allen oben genannten Fällen sind die Entscheider verpflichtet, bei der nächsten Vorstandssitzung ihre Entscheidung zu begründen.

Über Ausgaben, die den Betrag von € 1000,00 übersteigen, entscheidet grundsätzlich nur der gesamte Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Auszahlungen erfolgen nach Unterschrift des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Schatzmeisters. Der Schatzmeister überwacht die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenführung ist einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, von denen jeweils einer nach der Kassenprüfung ausscheidet. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

#### §15

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### §16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen des Vereins an die Gemeinde Hille mit der Maßgabe, es ausschließlich zu den in §2 genannten gemeinnützigen Zwecken für die Verbundschule Hille zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte können der Verbundschule Hille nicht entzogen werden.

Hille, Ausgabe Februar 2007